

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 978 - 978

Lübisches Recht. Ist das Recht der Wittwe, nach dem Tode ihres Mannes im Besitz und Genuß des ehelichen Vermögens zu bleiben (*communio bonorum prorogata*), als Ausfluß des Sukzessionsrechts in den Nachlaß des Mannes (also dem Rechte des letzten Wohnsitzes unterliegend), oder als eine Fortwirkung des ehelichen Güterrechts anzusehen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

rung in der Zeit vom 31. Dezember 1878 bis 2. August 1879 in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen. — Und, was den zweiten, vorstehend beanstandeten Punkt anlangt, so hat der Berufungsrichter außerdem noch den Mangel jeglichen Beweisantritts für die fragliche Behauptung der Beflagten als selbständigen Entscheidungsgrund verwerthet, und dieser kann als rechtsnormverletzend nicht angesehen werden. Denn wenn auch jene Behauptung nicht sowohl einen Einwand als eine partielle Leugnung des Klagegrundes enthält, so steht doch der Beflagten ihr für glaubhaft erachtetes Zugeständniß entgegen, dessen Beweiskraft sie in Bezug auf diesen Theil des Klagegrundes durch Gegenbeweis zu entkräften gehabt hätte.

---

Nr. 80.

**Lübisches Recht.** Ist das Recht der Wittwe, nach dem Tode ihres Mannes im Besitz und Genuß des ehelichen Vermögens zu bleiben (*communio bonorum prorogata*) als Ausfluß des Sukzessionsrechts in den Nachlaß des Mannes (also dem Rechte des letzten Wohnsitzes unterliegend), oder als eine Fortwirkung des ehelichen Güterrechts anzusehen?

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 8. Januar 1886 in Sachen der Frau N., Klägerin, wider die Wittwe B., Beklagte. III. 233/85).

Die Revision der Klägerin wider das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Cassel ist zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Daß die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehe der Beflagten nach dem in Treptow a. T. geltenden Partikularrecht (dem Lübischen Rechte) sich zu richten haben, ist außer Streit. Die Revisionsklägerin zieht aber in Zweifel, daß diejenige Bestimmung dieses Rechts, auf welche die Beklagte der jetzigen Klage gegenüber sich stützt, zum ehelichen Güterrecht gehöre, macht vielmehr geltend, daß dieselbe als eine Vorschrift des Intestaterbrechts anzusehen sei und als solche von der beflagten Ehefrau nicht für sich geltend gemacht werden könne, weil ihr verstorbener Ehemann nicht im Gebiet des Lübischen Rechts sein letztes Domizil gehabt habe. Dieser Revisionsangriff erscheint nicht begründet.

Die fragliche Bestimmung geht dahin, daß bei beerbter Ehe der überlebende Ehegatte nach seiner Wahl in den Gütern sitzen bleiben könne und in diesem Falle das ausschließliche Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsrecht an dem ehelichen Vermögen erhalten solle. Damit ist ein Rechtsverhältniß geschaffen, welches die Sukzession in das